

Haushaltsvermerke

§ 4 Abs. 3 Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO)

Budgetbildung:

Die Teilergebnishaushalte mit Ausnahme der Aufwendungen für aktives Personal, der Aufwendungen für Versorgung, der Bewirtschaftungs- und Bauunterhaltungsaufwendungen der Gebäude und Anlagen (Verantwortungsbereich Gebäudemanagement), der Aufwendungen nach § 13 KomHKVO sowie der zahlungsunwirksamen Aufwendungen und Erträge werden zu Budgets erklärt. Die Budgets umfassen die ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen. Des Weiteren werden in den Teilfinanzhaushalten die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu Budgets erklärt (Budget 0 – 7).

Im Finanzhaushalt sind sämtliche Auszahlungsansätze für Investitionstätigkeit in den Teilhaushalten gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge / -einzahlungen berechtigen in allen Budgets zu Mehraufwendungen / -auszahlungen. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in einem Budget werden zugunsten von unerheblichen Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb des Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt. Zahlungswirksame Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit können für unerhebliche Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb des Budgets verwendet werden. Unerheblich sind Beträge bis 10.000 €.

Übersicht über die gebildeten Budgets gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 12 KomHKVO

Budget 00	Bürgermeister (Teilhaushalt 00)
Budget 01	Haupt- Schul- und Personalamt (Teilhaushalt 01)
Budget 02	Volkshochschule und Stadtbibliothek (Teilhaushalt 02)
Budget 03	Amt für Finanzen (Teilhaushalt 03)
Budget 04	Ordnungsamt (Teilhaushalt 04)
Budget 05	Amt für Jugend und Soziales (Teilhaushalt 05)
Budget 06	Amt für Planung, Entwicklung und Bauen (Teilhaushalt 06)
Budget 07	Amt für Verkehr, Entsorgung und Umweltschutz (Teilhaushalt 07)

Weitere Haushaltsvermerke:

Die Aufwendungen und Auszahlungen für aktives Personal und für die Versorgung werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt (Deckungskreis 1; verantwortlich: Amtsleitung 10)

Die zahlungsunwirksamen Aufwendungen werden als gegenseitig deckungsfähig erklärt. (Deckungskreis 2; verantwortlich: Amtsleitung 22)

Die Aufwendungen und Auszahlungen der Bewirtschaftungs- und Bauunterhaltungsaufwendungen für Gebäude und Anlagen (Verantwortungsbereich Gebäudemanagement) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt (Deckungskreis 3; verantwortlich: Amtsleitung 60)

Übersicht über die Deckungskreise:

Deckungskreis 1: für aktives Personal und für die Versorgung

Deckungskreis 2: für zahlungsunwirksame Aufwendungen

Deckungskreis 3: für Bewirtschaftungs- und Bauunterhaltungsaufwendungen
(Verantwortungsbereich Gebäudemanagement)